



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens
Energy Global GmbH & Co. KG in Duisburg

Az.: 54.06.03.02-92

Düsseldorf, den 6. März 2024

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, Wolfgang-Reuter-Platz 4 in 47053 Duisburg beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Duisburg (3066), Flur 309, Flurstücke 8, 58 und 107 Grundwasser aus vier Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 450.000 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser insbesondere für Kühlprozesse.

Für dieses Vorhaben hat die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG am 09.11.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Am Standort Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg erfolgt seit den 60er Jahren eine Grundwasserentnahme. Die aktuelle Erlaubnis vom 21.04.2004 über eine Gesamtentnahmemenge von 450.000 m³ ist bis zum 30.04.2024 befristet. Um die Grundwasserentnahme in gleichem Umfang fortzuführen hat die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser beantragt.

In dem von der Grundwasserentnahme verursachten Absenkbereich liegen keine grundwasserabhängigen Schutzgüter. Die Alleen, die sich im Absenkbereich befinden, werden aufgrund des großen natürlichen Flurabstandes (ca. 11 m) und der großen



natürlichen Grundwasserschwankungsbreite (bis zu 8 m) nicht von der Grundwasserentnahme beeinträchtigt.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Elisabeth Reiners

Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

Dezernat54@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

24.04.2024

